

Ausgabe von Kurzzeitkennzeichen

Das Kurzzeit-Kennzeichen wird mit 5 Tagen Gültigkeit ausgegeben. Mit diesem Kennzeichen dürfen ausschließlich Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten durchgeführt werden. Der letzte Gültigkeitstag wird im rechten gelben Feld angegeben. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes verfällt dieses Kennzeichen ohne weiteren Verwaltungsakt, d.h. das Kennzeichen muss nicht entstempelt werden.

Kurzzeitkennzeichen werden zugeteilt, wenn

- die Fahrzeugpapiere vorgelegt werden.
- eine gültige Hauptuntersuchung (HU) und, soweit für das Fahrzeug vorgeschrieben, Sicherheitsprüfung (SP) nachgewiesen wird.

Das Fahrzeug wird bereits von der Zulassungsbehörde im Fahrzeugschein konkret bezeichnet. Scheine ohne Eintrag der Fahrzeugdaten dürfen nicht mehr ausgestellt werden.

Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung sind möglich:

- bis zu einer Prüfstelle im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat sowie die Rückfahrt.
- zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als verkehrsunsicher eingestuft wurden.

Wenn das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ entspricht bzw. keine Einzelgenehmigung hat, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk, durchgeführt werden.

Kurzzeitkennzeichen können künftig bei der örtlich zuständigen oder aber bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Wird das Kurzzeitkennzeichen nicht bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Zulassungsbehörde beantragt, ist der Standort anhand eines Kaufvertrages, einer Rechnung oder der Fahrzeugpapiere glaubhaft zu machen.

Grundsätzlich sind Kurzzeit-Kennzeichen nur innerhalb Deutschlands gültig. Vor Überführungsfahrten von Deutschland ins Ausland ist vorab z. B. über die zuständige Botschaft zu klären, ob dieses Kennzeichen im jeweiligen Land anerkannt wird.

Weitere Hinweise:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/FAQs/Kurzzeitkennzeichen/kurzzeitkennzeichen-faq_liste.html